

# Gumbinner Kreisblatt.

Er scheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Abonnementpreis

Für den unbestimmten Teil verantwortlicher Redakteur,  
Berliner und Trauer Nat. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 19.

Ausgegeben Gumbinnen, den 13. Mai.

1911

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisaußschusses.

### Nr. 387. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Stand der Maut- und schau-  
fende in Neu Wangauischen, Kreis Gumbinnen, werden  
die Gemeinde Wirren mit Ausnahme der Gehöfte der Be-  
sitzer Widjurgel L. Schmaling, Bickert und Zateker, ferner  
das Vorwerk Zurinnen und die Abbauten der Gemeinden  
Walterkehmen, Groß und Klein Teilslehmen, soweit sie  
auf dem linken Ufer der Rönigke liegen, jedoch ausschließ-  
lich der Gehöfte der Besitzer Laurischlar, Rymus und See-  
thaler in Walterkehmen aus dem durch die landespolizei-  
liche Anordnung vom 21. April d. Js. I S. 892 gebildeten  
Beobachtungsbezirk entlassen.

Gumbinnen, den 11. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich  
hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher weise ich an, sie sofort ort-  
sächlich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 12. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 388. Die Wahl des Oberinspektors Pajonzek in  
Szigupönen zum Schulkassenrechner der Schule Szigu-  
pönen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 5. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 389. Die Königl. Regierung hat den Oberinspektor  
Pajonzek in Szigupönen zum Vorstandsvorsteher für den  
Gesamtschulverband Szigupönen bis Ende März 1914 er-  
nannt.

Gumbinnen, den 3. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 390. Die Wahl des Besitzers Wilhelm Jessat aus  
Shestoden zum Steuererheber für die gleichnamige Ort-  
schaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 10. Mai 1911.

Der Landrat.

Es sind gewählt:

### Nr. 391. Für die Gemeinde Schwieglau:

Besitzer Friedrich Ditombec zum I. Schöffen,  
Besitzer Franz Hellenbach zum stellv. Schöffen.

### Für die Gemeinde Corellen:

Besitzer Leopold Geß zum I. Schöffen,  
Besitzer Christian Jessat zum II. Schöffen.  
Besitzer Gottlieb Legner zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 10. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 392. Die diesjährigen Märdzen- und Schulvisitationen  
sollen abgehalten werden in:

Kemmersdorf am Mittwoch den 17. Mai er. 9 Uhr  
Gernischkehmen am Dienstag den 13. Juni er. 9 Uhr  
Szigupönen am Sonntag den 18. Juni er. 9 Uhr  
Jüdtschen am Dienstag den 20. Juni er. 9½ Uhr  
Niedtschen am Sonntag den 25. Juni er. 9 Uhr  
Gumbinnen Altst. Dienstag d. 27. Juni er. 9 Uhr  
Gumbinnen Neust. Donnerstag d. 29. Juni er. 9 Uhr  
Walterkehmen am Dienstag den 4. Juli er. 9 Uhr  
Niedtschen am Dienstag den 11. Juli er. 9 Uhr

Gumbinnen, den 5. Mai 1911.

Der Landrat.

### Betrifft Gemeindesteuerlisten für 1911.

Nr. 393. Den Guts- und Gemeindevorstehern werden  
in den nächsten Tagen die Gemeindesteuerlisten für das  
Steuerjahr 1911 mittels Umschlages durch die Post zugehen.

Die Listen sind 14 Tage lang öffentlich auszulegen.  
Außerdem ist den Steuerpflichtigen zu eröffnen, daß Ver-  
fügungen gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlussfrist  
von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei mir  
einzulegen sind. Die Listen sind mir sogleich nach Vermeidung  
der Auslegung mit einer Anzeige darüber zurückzuziehen,  
in welcher Zeit sie öffentlich ausgelegt gewesen sind.

Die Anzeige hat auf der 1. Seite der Liste unter Be-  
nutzung der vorgedruckten Bescheinigung zu erfolgen.

Gumbinnen, den 8. Mai 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

### Nr. 394. Polizeiverordnung.

über den Verkehr auf den Landwegen im Kreise Gumbinnen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Poli-  
zei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des  
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.  
Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Kreisauß-  
schusses für den Verkehr auf den Landwegen des Kreises  
außerhalb der Chausseen angeordnet, was folgt.

#### — § 1 —

Der Führer eines Fuhrwerks hat während der Fahrt  
entweder auf dem Fuhrwerke, die Fahrleine in der Hand,  
oder auf einem der Zugtiere oder in deren unmittelbarer  
Nähe zu bleiben und das Gespann fortwährend unter Auf-  
sicht zu halten.

#### — § 2 —

Führer, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, ins-  
besondere auch schlafende und angetrunkene Führer, wer-  
den mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle  
im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, bestraft.

Gumbinnen, den 20. Juli 1906.

Der Landrat.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch wie-  
derholt zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 5. Mai 1911.

Der Landrat.